

Öffnung der Beratungszentren

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus haben wir im März unsere Beratungszentren in Nordrhein-Westfalen für den Publikumsverkehr schließen müssen. Wir haben die feste Absicht, diese am Mittwoch, den 3. Juni, auch

räumlich für Sie wieder zu öffnen und arbeiten gerade an den dafür notwendigen Vorkehrungen, damit wir uns alle sicher dabei fühlen können. Bis dahin bitten wir Sie, weiterhin unsere Beratung per E-Mail und Telefon in Anspruch zu nehmen und

bedanken uns an dieser Stelle noch einmal herzlich für Ihr Verständnis.

Bitte informieren Sie sich auch über unsere Homepage www.sovd-nrw.de. Dort halten wir Sie permanent auf dem neuesten Stand.



Editorial

Krise positiv gestalten

**Liebe Mitglieder,
Kolleg*innen und Freunde,**



Franz Schrewe

wir alle durchleben zurzeit eine Krise ungekannten Ausmaßes, ausgelöst durch ein Virus, für das es derzeit noch keinen Impfschutz gibt und dessen Ausbreitung auf der ganzen Welt fürchterliche Folgen hat – und nach derzeitigem Stand auch noch haben wird. Dass wir uns und andere nun so gut es geht schützen, Abstand halten und dass Veranstaltungen ausfallen müssen, auf die wir uns schon gefreut haben, das alles ist nicht schön – und dennoch richtig und absolut notwendig. Aber natürlich soll und wird unser Vereinsleben im SoVD NRW und unser beherztes Engagement weitergehen und auch diese Krise überdauern. Seit mehr als 100 Jahren ist unser Verband eine starke Gemeinschaft – eine Gemeinschaft, die sich durch Solidarität und ein gelebtes Miteinander auszeichnet. Und diese Werte wollen wir auch in Zeiten von Corona weiterleben und Zeichen setzen!

Normalerweise lebt unsere Arbeit vor Ort von gemeinschaftlichen Aktionen, dem direkten Kontakt zu unseren Mitgliedern und den demokratischen Versammlungen und Wahlen. Doch genau diese Dinge, die uns bisher vielleicht selbstverständlich erschienen, sind in der momentanen Lage nicht möglich und wären auch nicht verantwortbar. Daher müssen wir nun auf anderem Wege dafür sorgen, dass das Miteinander vor Ort erhalten bleibt und unsere Mitglieder spüren, dass wir uns um sie kümmern, sich an unserem Anspruch, Solidarität und Mitmenschlichkeit zu leben, nichts geändert hat.

Deshalb haben wir – dem Beispiel aus dem Landesverband Niedersachsen folgend – im SoVD Nordrhein-Westfalen eine Aktionsbroschüre erstellt, die viele Anregungen und Ideen bereithält, wie man sich auch in Zeiten von Corona für andere starkmachen und diese Krise positiv gestalten kann. Im Ehrenamt aktiv bleiben, sichtbar bleiben und für andere da sein, darum geht es in diesem Leitfaden. Außerdem haben wir Wissenswertes über das Coronavirus (SARS-CoV-2) zusammengetragen und gehen auch darauf ein, wie sich dessen Ausbreitung auf unsere direkte gesundheitliche Versorgung in Praxen und Krankenhäusern auswirkt. Auch zahlreiche Musterschreiben und sogar eine Nähanleitung für Atemschutzmasken gehören dazu.

Die wichtigste Voraussetzung für die Umsetzung all dieser Ideen ist – und das muss an dieser Stelle betont werden –, dass Sie selbst gesund bleiben und momentan nicht selbst Hilfe benötigen. Ansonsten achten Sie bitte unbedingt und zuallererst auf die eigene Gesundheit und Ihre Versorgung! Sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, würden wir uns freuen, wenn auch Sie in Ihrem Orts- oder Kreisverband unsere Vorschläge aufgreifen und denen helfen, die derzeit darauf angewiesen sind. Denn das macht uns als großer Sozialverband im bevölkerungsreichsten Bundesland aus: Wir achten aufeinander und stehen anderen zur Seite – auch und vor allem in schweren Zeiten wie diesen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Franz Schrewe, 1. Landesvorsitzender

Coronavirus und Mietrecht bei privaten Mietverhältnissen

Kein Geld mehr für die Miete?

Auch in Zeiten von Covid-19 müssen Mieter ihre Miete zahlen. Wer seine Miete nicht zahlt, gerät in Verzug. Das ist gefährlich, denn säumige Mieter riskieren grundsätzlich die Kündigung. Im Rahmen der Coronakrise haben Bundestag und Bundesrat Gesetze verabschiedet, um Mieter zu schützen.

Grundsätzlich gilt für private Mieter: Sie genießen auch ohne Corona gesetzlich einen besonderen Schutz; Vermieter benötigen immer einen Kündigungsgrund. Wer zwei Monate nacheinander keine Miete zahlt, dem darf der Vermieter kündigen – und zwar fristlos. Um Mieter in der aktuell schwierigen Zeit vor dem Verlust der Wohnung zu schützen, hat der Gesetzgeber das Kündigungsrecht des Vermieters jedoch weiter eingeschränkt (Art. 240 Paragraph 2 EGBGB).

Nun gilt: Wer wegen der Corona-Pandemie plötzlich weniger oder gar kein Einkommen mehr hat und deshalb seine Miete vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 nicht mehr zahlen kann, dem darf der Vermieter nicht kündigen. Sie haben als Mieter dann zwei Jahre Zeit, die Mietrückstände nachzuzahlen. Gelingt Ihnen das nicht, lebt das Kündigungsrecht Ihres Vermieters wieder auf.

Die Zahlungspflicht bleibt auch in Zeiten von Corona bestehen. Die Regelung über Leistungsverweigerungsrechte im neuen Artikel 240 Paragraph 1 EGBGB gilt ausdrücklich nicht für das Mietrecht. Mieter dürfen also nicht einfach die Zahlung einstellen. Deshalb geraten sie auch weiter in Verzug und müssen an den Vermieter Verzugszinsen zahlen. Die belaufen sich nach dem Gesetz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, derzeit 4,12 Prozent (Paragraph 288 Abs. 1 BGB). Vermieter dürfen wegen des Verzugs nur nicht kündigen.

Der Zeitraum von April bis Juni 2020 kann um weitere drei Monate durch eine Rechtsverordnung der Regierung verlän-



Foto: Space_Cat / AdobeStock

Die Miete ist der größte Posten bei den Fixkosten. Wenn das Einkommen drastisch sinkt, wird das für viele zum Problem.

gert werden. Bei allen weiteren Verlängerungen müsste der Bundestag noch einmal entscheiden.

Grundsätzlich gilt: Stellen Sie nicht einfach die Zahlung ein. Falls Sie nicht zahlen können, informieren Sie Ihren Vermieter darüber. Und das möglichst früh, nicht erst, wenn die Miete fällig ist. Auf www.finanztip.de gibt es dazu ein Musterschreiben zum Download.

Nach dem Gesetz müssen Sie Ihrem Vermieter glaubhaft machen, dass Sie gerade wegen der Covid-19-Pandemie Ihre Miete nicht mehr zahlen können. Dazu können Sie als Mieter einer Wohnung zum Beispiel eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstaufschlag vorlegen oder eine Kopie des Antrags, mit dem Sie als Freiberufler staatliche Leistungen beantragt haben. Bei Gewerbemieter reicht der Hinweis, dass ihr Betrieb derzeit schließen musste. Es ist auch den Vermietern klar, dass

die Coronakrise eine besondere Situation schafft.

Mieter müssen übrigens eine Besichtigung durch den Vermieter nur dann dulden, wenn der ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches hat der Vermieter zum Beispiel, wenn er die Wohnung verkaufen und sie möglichen Käufern zeigen möchte. Es gilt aber während der Corona-Pandemie die Leitlinie der Bundes- und Landesregierungen. Danach sind Kontakte zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstands auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und unter Berufung auf die Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte ist es für Mieter aus unserer Sicht zulässig, die Besichtigungswünsche des Vermieters derzeit abzulehnen. Sie werden aber einem virtuellen Rundgang durch Ihre Wohnung zustimmen müssen. (Stand: 24.5.20)

Quelle: finanztip.de



Besuchen Sie uns
auch im Internet
www.sovd-nrw.de